

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang **Nr. 8** 23. Februar 1934

Die organische Neugestaltung des Warenweges 94
Von Dr. Hermann Teschemacher, Berlin.

Die Wirtschaft im nationalen Rechtsstaat 95

Um die Selbständigkeit der Danziger Wirtschaft 97

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer:
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 12. bis 17. 2. 1934 98
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 12. bis 17. 2. 1934 . . . 99
Danziger Wertpapiere 99

Danzig:
Senkung der Gewerbesteuer 100
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 100
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. Febr. 1934 . 101

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:
Titelübersetzungen 101
Verzollung von Quebrachoextrakt 101
Verzollung von Buchenlatten zur Herstellung von Bugmöbeln 101
Zolltarifentscheidungen 102

Polen:
Warschauer Börse 103
Herabsetzung der Zuckerpreise in Polen 103
Belege für die Eintragungen in die Handelsbücher 103

Deutsches Reich:
Tagungen und Vortragsveranstaltungen auf der Großen Technischen Messe und Baumesse Leipzig 1934 104

Danziger Juristen-Zeitung Nr. 2

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Qnellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die organische Neugestaltung des Warenweges.

Von Dr. Hermann Teschemacher, Berlin.

Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Sinne ist nicht die Organisation des Erwerbs, sie ist keine Gewinn- und Erwerbswirtschaft, sondern die Wirtschaft hat die Funktion, den materiellen Bedarf des Volkes zu decken.

Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Sinne ist also eine Bedarfswirtschaft. Wir müssen immer festhalten, daß alle Gliederungen der Wirtschaft, sei es Produktion, Handel oder Verkehr, dem einen großen Ziele zu dienen haben: den materiellen Bedarf des Volkes bestmöglichst, billigst und schnellstens zu decken. Es ist nicht so, daß eine Gruppe der Wirtschaft der anderen zu dienen hat. Richtig ist vielmehr, daß alle Wirtschaftsgruppen sich gemeinsam den Interessen der Gesamtheit unterzuordnen haben.

Wer Gelegenheit hat, die Verwüstungen, die der Liberalismus auf dem Gebiete der Wirtschaft angerichtet hat, objektiv zu betrachten, der weiß, vor welch ungeheuren Schwierigkeiten der Nationalsozialismus beim Aufbau und bei der Neuordnung der wirtschaftlichen Dinge steht. Auf dem Gebiete der Produktion hat der Liberalismus sich genau so verheerend ausgewirkt, wie im Handel. Glaubte auf der einen Seite der liberalistische Produzent, durch Organisierung von Verkaufsstellen und durch Ausschaltung des Handels — von einigen wenigen volkswirtschaftlich notwendigen Fällen abgesehen — den sogenannten Händlergewinn einstreichen zu können, ohne Rücksicht darauf, daß damit jede Krise auf dem Weltmarkt und jede Schwankung in der Aufnahmefähigkeit des Marktes sich wie Hammerschläge auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes auswirken und somit zwangsläufig auch die Entwicklung des Arbeitsmarktes ungünstig beeinflussen muß, so glaubte auf der anderen Seite der von der liberalistischen Seuche befallene Händler, von den gesunden Fachgrundsätzen eines ehrbaren Kaufmannsstandes abgehend, durch Gelegenheitsgeschäfte übelster Art, durch Preisschleudereien und gewissenlose Machenschaften seinen Gewinn vergrößern zu dürfen. Während wir nun auf der einen Seite sahen, wie die Produktion selbst den Vertrieb organisierte, so mußte auf Seiten des Handels eine Zerrüttung jeglicher gesunder, solider kaufmännischer Grundsätze festgestellt werden. Der wilde Gelegenheitshandel, der heute Eisen verschiebt, morgen mit Orangen oder Seife handelt, kann ebensowenig dem Ideal eines ehrbaren Kaufmannsstandes entsprechen, wie der liberalistische Unternehmer, der den direkten Verkauf seiner Waren, zum Teil auch nach Uebersee, unter Ausschaltung des risikotragenden Exporteurs, ohne Rücksicht auf die Solidität seines Betriebes durchführt.

Wenn wir in der Wirtschaft von der Bedarfsdeckung ausgehen, so ergibt sich hieraus für den Handel die Aufgabe, die Art des Bedarfs an den Produzenten zu übermitteln.

Auf der anderen Seite will der Verbraucher vom Verkäufer über Art und Güte der Waren beraten werden. Dies bedingt demnach eine einwandfreie Sachkenntnis des Kaufmannes. Es ist selbstverständlich, daß ein Händler, der heute mit diesem, morgen mit jenem Artikel handelt, gerade wie sich ihm die Möglichkeit zum Abschluß eines Geschäftes bietet, selbstverständlich nicht als sachkundiger Kaufmann gewertet werden kann. Er ist also auch nicht in der Lage, den Verbraucher so zu beraten, wie es dieser verlangt.

Für uns ergibt sich hieraus, daß eine Wirtschaft, die keine Gewinn- und Erwerbswirtschaft ist, sondern eine Bedarfswirtschaft, notwendigerweise die Einschaltung eines fachkundigen Mittlers zwischen Produzent und Konsument erfordert.

Eine nationalsozialistische Wirtschaft wird daher bei der Neuordnung des Warenweges zwangsläufig von der Produktion über den Fachgroßhandel und zum Facheinzelhandel führen.

Es liegt keineswegs im Interesse der Gesamtheit, daß die Fabrik direkt an den Verbraucher liefert. Nicht allein deswegen, weil dadurch entgegen der nationalsozialistischen Auffassung selbständige gewerbliche Unternehmer ausgeschaltet werden und damit entgegen dem 16. Programmpunkt der NSDAP dem Mittelstand ein schwerer Stoß versetzt würde, sondern weil jede Schwankung in der Aufnahmefähigkeit des Marktes sich unmittelbar auf den Beschäftigungsgrad der Industrie auswirken muß.

Die Zwischenschaltung des Großhandels, der, wenn irgend möglich, zur Lagerhaltung verpflichtet sein sollte, und die Einschaltung des Einzelhandels bewirkt eine gleichmäßigere Arbeitsleistung der Produktion.

Die Zwischenschaltung des Handels zwischen Verbraucher und Erzeuger ist darum vom Standpunkte der Arbeitsbeschaffung unbedingt erforderlich. Denn nichts wirkt deprimierender, beunruhigender und zerstörender auf die Entwicklung der Wirtschaft als direkte Auswirkung von Weltmarktkrisen auf die Produktionsbetriebe, gleichgültig, ob die Krisen nun hervorgerufen wurden durch Mißernten, Kriege, oder seien es sonstige Ursachen, die Schwankungen in der Aufnahmefähigkeit des Marktes zur Folge haben.

Der Warenweg von der Produktion über den fachkundigen Grossisten zum fachkundigen Einzelhändler ist also demnach aus zwei Gründen der volkswirtschaftlich richtigste:

1. weil der Verbraucher am sachkundigsten bedient wird und damit ein Optimum der Deckung des materiellen Bedarfs erreicht wird,
2. weil die Arbeitsmarktlage durch einen derartigen organischen Warenweg am günstigsten beeinflußt wird.

Um dies erreichen zu können, bedarf es einer Revision aller derjenigen Wirtschaftsformen, die als Folge des liberalistischen Zeitalters heute noch wie ein Alpdruck auf dem Leben der Wirtschaft lasten. Durch eine eiserne Bereinigung des Handels von allen jenen unlauteren Elementen, durch die Aus-

merzung aller liberalistischen Methoden in der Produktion, durch die Einführung einer straffen Standesdisziplin in den Ständen der Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Handels usw. ist die Erneuerung der deutschen Wirtschaft zu erreichen. Es wird der Aufbietung aller wahrhaft nationalsozialistischen Kräfte bedürfen, auf daß der Geist der nationalsozialistischen Revolution auch auf allen Gebieten der Wirtschaft die letzten Reste der getarnten liberalistischen Interessentenmächte hinwegzuräumen vermag.

(Aus „Der Deutsche" vom 9. 1. 34.)

Die Wirtschaft im nationalen Rechtsstaat.

An der Spitze des nationalsozialistischen Staatsdenkens steht das Volk. Dieses ist eine geistige Wirklichkeit mit ihren eigenwüchsigen, urständigen, aus Blut und Boden erwachsenen Werten und Gesetzen ihres Lebens. Sein Sinn und seine Aufgabe in der Welt liegen in der Verwirklichung und Höherentwicklung dieser innersten Wesensgesetze. Im Gegensatz zu der mechanistisch-atomistischen Staats- und Gesellschaftsauffassung Rousseau'scher Prägung und des daraus resultierenden Naturrechts, die in der Menschheit nur einen Haufen von einander gleichen Menschengeschöpfen erblickte, geht die nationalsozialistische Lehre vielmehr von der Voraussetzung aus, daß nicht einzelne Menschen, sondern Völker geschaffen sind, daß der einzelne Mensch grundbedingt ist durch seine rassisch-bluthafte Zugehörigkeit zu einer völkischen Einheit und daß die Menschheit ein Inbegriff von Menschengruppen ist, deren Sonderarten ganz bestimmte, eigentümliche Wesens- und Unterscheidungsmerkmale aufweisen.

Will ein Volk sich in der Welt gestalten, so bedarf es des Staates. Der Staat aber bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben der Macht. Macht ist aber nur dort, wo gesammelte Kraft ist. Diese aber entsteht nicht durch bloße Anhäufung, sondern durch zuchtvolle Einordnung aller Teile in die Erfüllung der allgemeinen Aufgabe. Ein Staat wächst nicht wild, ohne Zutun der Menschen, sondern wird in willensgeleiteter Tat frei gestaltet. Solches aber kann nie aus dem Volke selbst gelingen, sondern ist das Werk des Staatsmannes und der Führerpersönlichkeit, deren schöpferische Intuition aus der innersten Wesensverbundenheit mit den seelischen und geistigen Gehalten seines Volkes diesem in seinem Staate die artgemäße Lebensform schafft.

Der Staat erfüllt seine Aufgabe, indem er die geistige Wirklichkeit des Volkes in der Ebene des praktischen Lebens durchsetzt. Darin liegt seine sittliche Rechtfertigung und sein Anspruch auf die Totalität, auf Grund deren alle menschlichen Lebensgebiete zu unmittelbar staatlichen Interessengebieten erklärt werden. In diesem Dienst an der Selbstverwirklichung des Volkes liegt die Bestimmung des Staates, der also niemals Selbstzweck, sondern stets nur Mittel zum Zweck sein darf. Er ist die Organisationsform des menschlichen Gemeinschaftslebens, in welcher sich die Seinsart eines lebendigen Volkes in der Geschichte verwirklicht.

Ist so das Volk das Primäre, dem der Staat zu dienen bestimmt ist, so ergibt sich, daß nur die Staatsform diesen Zweck erreichen kann, in welcher sich das Volk politisch als Ganzheit empfindet und ausprägt, wo eine seelische Verbindung zwischen dem Volke und seinem Staate besteht. Die Art der staatlichen Organisation des Volkes ist also kein Konfektionsanzug, der jedem Volkskörper paßt, sondern sie entwickelt sich organisch aus dem Wesen, den Wertanschauungen, Kräften und Energien eines jeden Volkes in besonderer Art. Daher ist es auch durchaus falsch, vom italienischen Faschismus und dem deutschen Nationalsozialismus als von gleichen Erscheinungen zu reden. In beiden Staaten erfolgt z. B. die politische Verwirklichung der Totalität vollkommen verschieden. Zwar nehmen beide Staatsformen von der gleichen Grundauffassung des Gesellschaftslebens ihren Ausgang, die Dr. Hans Buchner für die deutschen Verhältnisse folgendermaßen umreißt: „Die Weltanschauung des Nationalsozialismus geht davon aus, einen Vereinigungsvorgang zwischen dem Einzelnen und der Gesamtheit zu vollziehen, der die Gesellschaft aus einer mechanischen Summierung der Individuen zu einer sinnvollen Gruppierung mit sittlichen und charakterlichen Grundwerten erhebt, andererseits die beziehungshafte Selbstbestimmung des einzelnen ihrem richtigen Maße zuführt. Von dem ein eigenes Wesen und eine eigene Gesetzmäßigkeit besitzenden übergeordneten Ganzen aus ist die Bezogenheit einer umgrenzten Zahl von Teilgliedern zu werten als eine politische, soziale, kulturelle und ethisch zusammengefügte völkische Vereinigung von Werten, Kräften und Energien (Buchner: „Neues Wirtschaftsdenken" N-S Monatshefte Nr. 10). Grundverschieden ist aber nun in Italien und Deutschland die Verwirklichung dieser weltanschaulichen Grundsätze in der staatlichen Organisation des Volkskörpers und in seinen verschiedenen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen u. a. Funktionen. Während Italien einem straffen Zentralismus auf allen diesen Gebieten bei der Durchführung des staatlichen Totalitätsanspruches huldigt, verfolgt die deutsche Gestaltung das Prinzip der Dezentralisierung. Ferner lehnt man in Italien die Idee des Rechtsstaates überhaupt als ein „demoliberales Vorurteil" ebenso ab, wie das Prinzip der Selbstverwaltung, welches in der faschistischen Lehre als eine „gefährliche Ideologie" bezeichnet wird. Aber gerade die Idee des Rechtsstaates und das Prinzip der Selbstverwaltung sind grundlegende Bestandteile des deutschen Staatsdenkens durch die ganze Dauer seiner Geschichte.

Diese beiden Gedanken sind nun auch die Grund- und Eckpfeiler für den Aufbau der ständischen Wirtschaft und ihre Eingliederung in das Volksganze. Die politische Idee des bürgerlichen Rechtsstaates war ihrem innersten Wesen nach eine „antistaatliche". Ihr Ziel war nicht die Freiheit im Staate, sondern die Freiheit vom Staate. Letzten Endes muß eine solche Lehre entweder zur völligen Anarchie oder aber zum Machiavellismus in der Form des auf Gewalt gegründeten Staates führen. Die Gefahr des germanischen Staatsdenkens lag bisher immer in einer Ueberspannung des reinen Rechtsgedankens und seine unheilvollen Auswirkungen ziehen sich durch die ganze deutsche Geschichte wie ein roter Faden. Ambesten läßt sich dies wohl mit der Abwandlung des Satzes „Fiat justitia, pereat mundus" in „Fiat justitia, pereat res publica" charakterisieren. Die Anhänger des Liberalismus verkannten, daß sich die Idee des Rechtsstaates auch mit dem Wandel der den Staat tragenden politischen Ideen ändern muß. Sie sahen nur die eine seiner verschiedenen Möglichkeiten. Seiner Idee nach bedeutet aber der Rechtsstaat einen jeden Staat, in dem das Macht- und Ord-

nungsmoment dadurch zum Ausgleich gelangen, daß in ihm in gleicher Weise den Forderungen der Gerechtigkeit wie den national-politischen Lebensnotwendigkeiten Genüge geschieht. Auch der nationale Rechtsstaat als die bewußte politische Form einer volklichen Lebensordnung erkennt die Heiligkeit des Rechtes an, aber das höchste zu schützende Gut ist ihm nicht der Einzelne und seine Freiheit, sondern die Gesamtheit, der Bestand der Nation. Diesem höchsten Rechtsgut gegenüber ist die individuelle Freiheit der mindere Rechtswert. Im liberalen Rechtsstaate führte die Freiheitsidee zur Forderung einer prinzipiell staatsfreien und außerstaatlichen Sphäre der Wirtschaft, die nur gewisse äußere Grenzen an der Staatsgewalt dann fand, wenn es sich um die Unterdrückung unerträglicher Mißbräuche handelte. Staat und Wirtschaft standen sich nicht nur als zwei getrennte, sondern sogar feindliche Bereiche gegenüber. So führte Staatsminister und Reichsjustizkommissar Dr. Frank auf dem Juristentag in Leipzig aus, daß Wirtschaft und Staat im liberalistischen Sinne getrennt worden seien. Damit aber sei das Recht rein formal in Gegensatz zur Wirtschaft gekommen, da das Gesetz einerseits und das Wirtschaftsgeschehen andererseits aus einem jemals ganz anderen Erlebnis gestaltet wurden. Erst der Nationalsozialismus habe die unnatürliche Trennung von Recht als Objektivitätswahrerin der Allgemeininteressen und Wirtschaft als Sammelsurium von Interessenvertretungen behoben. Die Voraussetzungen für den Beruf des Rechtes liefere in weitem Umfange die Wirtschaft. Wirtschaftsleben und Rechtspflege würden nunmehr durch das große Ziel des Gemeinschaftsethos mit einem untrennbaren Bande umschlossen. Durch das Recht werde nunmehr auch die Gesamtheit aller Wirtschaftsverrichtungen in den großen Kreis der Aufgaben im Dienste an der Volksgemeinschaft eingegliedert und zu deren Erfüllung angehalten.

Alle wirtschaftlichen Begebenheiten besitzen für die Politik schon deshalb grundlegende Bedeutung, weil ohne letzte Herrschaftsmacht des Staates über die Wirtschaft eine Regierung immer unmöglich sein muß. Eine in sich geschlossene nationale Wirtschaftspolitik ist daher Aufgabe einer jeden Regierung. Problematisch ist nur die Frage nach der Art und Weise, in der dieses Verhältnis von Staat und Wirtschaft zu organisieren ist. Die Tendenz des modernen Staates zur Totalität bringt die Gefahr einer Etatisierung der Wirtschaft mit sich, wie wir sie z. B. in reinster Form im bolschewistischen Rußland beobachten können. Hier führt die Tendenz nicht sosehr zu einer Stärkung der autoritären Regierung, als vielmehr zu einer staatlichen Machtausweitung im Sinne einer immer weiterumsichgreifenden Ausdehnung der staatlichen Kompetenz. Diese Kompetenzausweitung muß im logischen Verlaufe dazu führen, daß die notwendig bürokratische, staatliche Verwaltung immer weitgehender in die tatsächliche Wirtschaftsleitung und Wirtschaftsführung eingreift. Eine solche Entwicklung muß aber dabei noch nicht zur Regelung oder gar Aufhebung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessenkampfes führen, sondern könnte auch nur eine Verlagerung dieser Auseinandersetzungen in quasi-bürokratische Gremien bedeuten. Sie sichert auch noch nicht das unbedingt gebotene Primat der Politik über die Wirtschaft, sondern birgt vielmehr die Gefahr in sich, den Staat, der immer stärker wirtschaftlicher Interessent und wirtschaftende Person wird, von diesen Kräften abhängig zu machen. Völlig erdrückt würde damit aber die für jeden Staat an seinen Bürgern so wertvolle Eigenschaft der privaten Initiative der frei schaffenden und verantwortlichen Persönlichkeit und gerade für den deutschen Menschen würde sich als weitere Folge zunächst eine Interesselosigkeit und weiterhin dann eine Gegensätzlichkeit am und zum Staate ergeben. Das Ziel der „Germanischen Demokratie“ um einen Ausdruck von Reichsminister Dr. J. Göbbels zu gebrauchen) ist aber gerade die seelische Verbundenheit mit dem Staate, das Mitarbeiten an ihm, jeder von seinem Platze aus, die Erziehung zur Persönlichkeit und zur Verantwortung. Nicht der totale Verwaltungsstaat, sondern die eigenverantwortliche, auf ihre politischen Aufgaben konzentrierte und begrenzte autoritäre Regierung ist das Ziel. So hat auch der Reichskanzler Adolf Hitler erklärt, daß der Staat von der Seite der Politik her die Wirtschaft führen, aber nicht selbst wirtschaften oder die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Volkes auf dem Umweg über eine staatlich organisierte Wirtschaftsbürokratie betreiben will. In weiterer Entwicklung dieser Gedanken stellte er dann auch den Führergedanken in der Wirtschaft heraus (wie er jetzt seine gesetzliche Formulierung im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit gefunden hat), die Wiederherstellung der Verantwortlichkeit, der privaten Initiative und damit der wirklichen wirtschaftlichen Freiheit, welche die Rechte des Einzelnen aus den Pflichten gegenüber der Gesamtheit ableitet.

Als der Nationalsozialismus seinen Totalitätsanspruch verkündete, und ihn auch energisch zur Geltung brachte, fürchteten weite Kreise verhängnisvolle Ein- und Uebergriffe sachunkundiger Instanzen in das Gebiet des „autonomen“ Wirtschaftslebens. Aber nicht besser als bei dieser Gelegenheit konnte sich das rechtsstaatliche Prinzip des neuen Reiches bemerkbar machen, als der Führer erklärte, alle solche Eingriffe Unbefugter aufs Strengste ahnden zu wollen. Und diese Befürchtungen beruhten zudem auf einer ganz falschen Vorstellung vom Wesen der Autonomie. Diese kann doch niemals absolute und zusammenhangslose Selbstständigkeit, sondern stets nur relativ selbständige Gliedschaft in einem vorgegebenen Ganzen bedeuten. Für die Wirtschaft heißt dies, daß sie sich als Nationalwirtschaft, als dienendes Glied in einem höheren Ganzen zu betrachten hat, und sich auf ihre alleinige und ihr wesensgemäße Aufgabe zu beschränken hat, die materiellen Mittel für das vom Staate gesetzte gesellschaftliche Zielsystem zu beschaffen. Wenn also die Wirtschaft ihre Angelegenheiten nach eigenen Wesensgesetzen und auf der Grundlage des Privateigentums, des Vertrages und der freien Initiative zu ordnen und zu verwalten hat, so darf sie nicht vergessen, daß sie nur einen Teilbereich des einen und unteilbaren Volkslebens ausmacht. Der Staat aber nimmt als Gegenleistung für sich das Recht in Anspruch — das sich aus seiner Pflicht als des obersten Hüters der völkischen Werte ergibt — die Wirtschaft zu überwachen, damit sie die ihr zukommende Aufgabe für das Volk auch erfülle, und zu diesem Zwecke regelnd und strafend, anregend utd hemmend in die an sich freie Wirtschaftsgestaltung einzugreifen. Der Staat setzt der Wirtschaft ihre Ziele und Aufgaben, in der Art und Weise ihrer Bewältigung aber ist die Wirtschaft als das sachlich zuständige und fachlich geschulte Organ des Gesamtorganismus allein zuständig und frei. Im Ständischen Aufbau und in der Arbeitsfront soll die Selbstverwaltung der Wirtschaft vor sich gehen, und zwar nicht nur als eine

delegierte, sondern auch als eine eigenberechtigte, selbständig begründete Selbstverwaltung, eben die Autonomie. „So treffen sich in den Körperschaften der berufsständischen Selbstverwaltung der Wirtschaft Staatsauftragsangelegenheiten einerseits und Wirtschaftsauftragsangelegenheiten andererseits zu gleichen Teilen.“ (Buchner.) Der Gedanke der Selbstverwaltung ist so alt wie das germanische und deutsche Recht und beruht auf dem Gedanken, daß der Mensch als Glied eines Ganzen aufzufassen ist, von dem er nicht nur materiell-leiblich, sondern auch seelisch und geistig abhängig ist, durch das und in welchem er allein erst zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zum wahren Gebrauche seiner Freiheit kommt. Der germanische Gedanke beruht eben gerade darauf, daß der einzelne nur in der Gemeinschaft und in der Bindung an sie wirklich frei sein kann und nur der Freie, als Glied einer Gemeinschaft, Rechte haben kann. Der aus der Gemeinschaft ausgestoßene war vogelfrei und rechtlos. Er existierte als menschliches Wesen überhaupt nicht und war dem Wolf im Walde gleichgestellt. In der freiwilligen Beschränkung und Bindung mit anderen sah der Germane die Freiheit des Menschen.

Als Teilglied ist der Mensch nun niemals unmittelbar in eine höchste Ganzheit eingebettet, sondern es besteht ein System von Ganzheiten und Teilganzen, in welcher eine höhere Ganzheit jeweils eine niedere umfaßt. Diese Ordnung bestand schon naturgegeben auch im Individualismus. Allein hier fehlte die Ordnung und Organisation, die Teilganzen wuchsen sozusagen wild auf und waren nicht organisch auf die Gesamtheit, sondern teleologisch als bloße Zweckgebilde der isolierten Individuen im Existenzkampf auf diese Einzelnen bezogen. Es waren Kampfverbände, nicht organische Gesellschaftsgebilde. Die echten Selbstverwaltungskörper im altdeutschen Sinne sind sehr vollendete Lebensgebilde gewesen, zweifellos vielleicht sogar etwas zu selbständig (Darré). Ein guter Selbstverwaltungskörper soll sich aber zum Staat verhalten, wie ein Organ zum Organismus, d. h. ein Körper-Teil zum Körper-Ganzen. Weiter fährt dann Darré fort: „Jeder höher entwickelte Lebenskörper ist zu seiner Höherentwicklung gekommen durch Ausgliederung der Aufgabenbewältigung, d. h. durch Arbeitsteilung auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch straffe Vereinheitlichung alles dessen, was den Zusammenhalt der Körperteile und ihre Beziehungen unter einander bedingt. Ueber diese Dinge muß sich klar sein, wer für Selbstverwaltungskörper eintreten will“ (Darré: „Neuadel aus Blut und Boden“ S. 108). Ein weiterere grundlegender Zug der deutschen Selbstverwaltung — wie er sich z. B. auch im Genossenschaftsrecht zeigt — ist der Gedanke der Unter (bezw. Ueber-) ordnung und der Nebenordnung, also das Verhältnis von Führer und Gefolgschaft einer-, das der Kameradschaft aus dem Dienste an derselben Aufgabe andererseits. Auch dieser Gedanke ist jetzt im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit rechtlich normiert. Damit wird die deutschrechtliche Wechselwirkung von Neben- und Unterordnung zur Grundlage menschlicher Gesellschafts- und Verbandsbeziehungen. Aus diesem deutschrechtlichen Ganzheitsgedanken lassen sich nun für alle Verbände der Wirtschaft vom kleinsten bis zum umfassendsten ganz bestimmte Grundsätze ableiten. So z. B. daß die Verbände nicht dem freien Willen der einzelnen Angehörigen unterworfen sind, weil eben immer der höhere gemeinschaftliche Zweck den Ausschlag gibt. Das gilt im einzelnen Betriebe für die Zusammenarbeit der Führer und ihrer Gefolgschaft, das gilt aber auch für das Verhältnis der einzelnen Betriebe, Fachgruppen, Stände und Berufe zu- und untereinander. Denn die Wirtschaft bildet in allen ihren Teileinheiten eine große Schicksalsgemeinschaft, in der alle Einzelglieder aufeinander und auf das höhere Ganze angewiesen sind.

In dieser ständischen Gliederung der Wirtschaft ist es die Aufgabe der an der „Front der Arbeit“ stehenden Betriebe, das Wirtschaftsziel zu erreichen. Nur hielt spielt sich der eigentliche Kampf des Menschen um die materielle Bedarfsdeckung ab, wird also im wahrsten Sinne des Wortes „gewirtschaftet“. Die Aufgabe der anderen Verbände und Selbstverwaltungskörper, also insbesondere der Ständekammern ist aber die objektive Wirtschaftspflege im Sinne der ganzheitlichen Rechtsauffassung (Buchner). Die Kammern dienen dem Ausgleich der Lebensbedingungen der Berufszweige und Berufsstände untereinander. In ihnen treffen sich die beiden Wesenszüge der berufsständischen Selbstverwaltung der Wirtschaft: die subjektive Form der Wirtschaftsvertretung der Verbände wird durch ihre Eingliederung und Vertretung in den Kammern unter dem Einfluß der Zusammenarbeit mit andern Berufsgruppen und Berufsständen im Sinne der objektiven Wirtschaftspflege paralysiert“ (Buchner). Dr. L.

Um die Selbständigkeit der Danziger Wirtschaft.

dp. Aus Danzig wurde amtlich gemeldet, daß die polnische Regierung die Forderung ihres beim Hohen Kommissar des Völkerbundes am 1. März 1932 gestellten Antrages auf Uebertragung der Danziger Zollverwaltung an Polen wieder aufgenommen hat. Die Freie Stadt Danzig ihrerseits fordert Beseitigung der Wirtschaftskontrollen, die fälschlich Zollkontrollen genannt werden; sie wünscht weiter den Absatz polnischer Erzeugnisse im Danziger Gebiet durch eine Vereinbarung zu regeln.

Es handelt sich bei diesen Forderungen um Dinge von grundlegender Bedeutung. Das gilt zumal von dem erneuten Verlangen nach Uebertragung der Danziger Zollverwaltung an Polen. Ein derartiger Antrag ist für die Freie Stadt Danzig nach wie vor unannehmbar. Die Regierung hat zwar zu ihm direkt noch nicht Stellung genommen, doch ergibt sich die Haltung der maßgebenden Kreise des Freistaates zweifelsfrei aus einem Artikel des amtlichen Organs der NSDAP, Gau Danzig, zu der Angelegenheit. Das Blatt betont in seinen Darlegungen unter der Ueberschrift „Um die Selbständigkeit der Danziger Wirtschaft“, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Streitfragen zwischen Danzig und Polen um einen Komplex gehen, „der den Lebensnerv des Freistaates betrifft.“ Die besondere Struktur des Danziger Wirtschaftslebens, so schreibt es weiter, muß auch trotz der Rolle Danzigs als Teil des gemeinsamen danzig-polnischen Wirtschaftsgebietes berücksichtigt werden, wenn man dem Freistaat eine Existenzberechtigung überhaupt zusprechen will. Es kann von Danziger Seite nicht oft genug der unantastbare Standpunkt seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit herausgestellt werden. Alle Bestrebungen, mit Ausnahmebestimmungen gegen Danzigs Wirtschaft eine Kontrolle auszuüben

oder aber durch Kampfmaßnahmen Einschüchterungsversuche zu unternehmen, müssen klar und deutlich als vertragswidrig bezeichnet werden und nicht in Einklang zu bringen, mit den Bestimmungen der Pariser Konvention und des Warschauer Abkommens. Nachdem das nationalsozialistische Organ noch kurz auf die bekannte polnische Grenzsperre resp. äußerste Erschwerung der Einfuhr Danziger Erzeugnisse und Lebensmittelprodukte nach Polen eingegangen ist, schließt es mit erfreulicher Deutlichkeit seinen Artikel mit den Sätzen ab: „Wir sind überzeugt davon, daß der Senat hartnäckig und unnachgiebig die Danzig vertraglich verbrieften Rechte verteidigt. Die Besorgnisse Danziger Wirtschaftskreise, die in den polnischen Kampfmaßnahmen die Gefahr ihrer wirtschaftlichen Vernichtung erblicken, sind nicht unberechtigt, und deshalb ist es eine Selbstverständlichkeit, daß auch die polnische Seite diese Frage mit der notwendigen Verantwortung in der Erkenntnis der grundsätzlichen Bedeutung ihrer Regelung anfaßt."

Es ist zu begrüßen und muß mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß es in dem deutschen Danzig bezüglich der unbedingten Wahrung seiner Hoheitsrechte und der Freiheit und Selbständigkeit seiner Wirtschaft keinerlei Meinungsverschiedenheit gibt. Darüber läßt auch die übrige Presse der Freien Stadt nicht den leisesten Zweifel. Alle Vereinbarungen im Geiste des von beiden Seiten wiederholt bekundeten Willens zur danzig-polnischen Zusammenarbeit müßten sich im Rahmen der geltenden Verträge, d. h. vor allem des Warschauer Wirtschaftsabkommens und der Pariser Konvention halten. Danzig erstrebt die Wiederherstellung des freien Warenverkehrs von Danzig nach Polen und den Fortfall der polnischen sogenannten Zollkontrollen, die in Wahrheit Wirtschaftskontrollen sind, auf Danziger Gebiet. Auf polnischer Seite will man die von Danzig mit Recht verlangte Abberufung der polnischen Zollkontrolleure von einer Eingliederung der gesamten Danziger Zollverwaltung in die polnische Zollverwaltung abhängig machen. Diese Tendenzen, so wird in der Danziger Presse einmütig und mit dem gebotenen Nachdruck konstatiert, gehen über die geltenden Verträge weit hinaus und würden bedeuten, daß Danzig nicht nur auf ein Hoheitsrecht des Staates verzichten, sondern auch einen Zustand hinnehmen soll, den die Danziger Wirtschaft nicht verträgt. Die maßgebenden Warschauer Stellen dürften nicht im Zweifel darüber sein, daß die Danziger Regierung in keinem Falle in eine Preisgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Freien Stadt willigen wird.

So muß man hoffen und erwarten, daß Warschau nicht auf einer unerfüllbaren Forderung bestehen bleibt. Die Freie Stadt tut alles, um durch direkte Verhandlungen zu einem endgültigen und dauernden Einvernehmen zu gelangen. Da muß es für Polen gleichfalls heißen: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Die zu behandelnden Fragen, so umreißt ein anderes Danziger Blatt treffend den Kernpunkt der Lage, haben gewiß ihre Schwierigkeiten, aber sie sind auf der Basis der gegenseitigen Achtung, der Anerkennung und Berücksichtigung der nationalen Ehre und der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen nicht unlösbar. Und hat nicht gerade Danzig, das sich unter nicht leichter Verzichtleistung auf wohlberechtigte und einklagbare Ansprüche bewußt zum Pionier einer Verständigung um des europäischen Friedens willens machte, ein begründetes moralisches Anrecht auf eine Einstellung gerade des nationalbewußten polnischen Verhandlungspartners, die ein Wiederaufleben der alten Kampfsituation, den Rückfall in die unselige Unproduktivität vergangener Jahre vermeidet?

Polen ist mächtiger als Danzig. Auf ihm lastet die Hauptverantwortung für die Gestaltung der danzig-polnischen Beziehungen und damit für den Frieden im Nordosten Europas.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 12. bis 17. Februar 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig																
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie-
12. 2. 34	Konsum 130 Pf. 11,65	Export 9,— Konsum 9,10	feine 10,— b. 10,50 mittel laut Muster 9,55 b. 10,— 117/8 Pf. 9,40 114/5 Pf. 9.25 110 Pf 8,95 105/6 Pf. 8,10	—	7,85 b. 8,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,25 b. 6,60	gr. 7 40 Schale 7,60
13. 2. 34	nicht notiert																
14. 2. 34	Konsum 130 Pf. 11,65	Export 9,— Konsum 9,10	feine 10,45 b. 10,70 mittel laut Muster 9,70 b. 10.20 117/8 Pf. 9,70 114/5 Pf. 9,55 110/1 Pf. 9,15 105/6 Pf. 8,30	—	7,85 b. 8,40	feine 16,75 b 18,— mittel 13.50 b. 15,—	—	—	—	—	—	8,75 b. 9,—	8,75 b. 9,25	—	—	6,20 b. 6,35	gr. 7,60 Schale 7,80
15. 2. 34 16. 2. 34 17. 2. 34	nicht notiert																

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 12. bis 17. Februar 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London Geld Brief	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich		Tel. Auszahl. Paris	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
12. 2. 34	—	(15,65 G. 15,69 B.)	57,74	57,86	57,76	57,88	—	—	—	—	*3,1069	3,1131	*205,92	206,34	99,05	99,25	20,17	20,21
13. 2. 34	—	(15,58 G. 15,62 B.)	57,74	57,86	57,70	57,82	—	—	—	—	3,0969	3,1031	206,09	206,51	99,—	99,20	20,16	20,20
14. 2. 34	—	(*15,55 G. 15,59 B.)	57,72	57,84	57,74	57,86	—	—	—	—	*3,0969	3,1031	206,29	206,71	99,—	99,20	20,17	20,21
15. 2. 34	—	(15,54½ G. 15,58½ B.)	57,73	57,85	57,75	57,87	—	—	—	—	3,0969	3,1031	*206,19	206,61	*98,97	99,17	20,17	20,21
16. 2. 34	—	(15,70 G. 15,74 B.)	57,74	57,85	57,76	57,88	—	—	—	—	*3,0944	3,1006	206,04	206,46	99,02	99,22	20,17	20,21
17. 2. 34	—	(15,74 G. 15,78 B.)	57,75	57,87	57,77	57,89	—	—	—	—	*3,0919	3,0981	205,99	206,41	*98,97	99,17	20,17	20,21

Zeit	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Ausz. Wien		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
12. 2. 34	*71,35	71,49	—	—	*80,72	80,88	*69,93	70,07	*78,70	78,86	—	—	*15,13½	15,16½	—	—	120,78	121,02
13. 2. 34	71,33	71,47	—	—	*80,30	80,46	*69,50	69,64	*78,22	78,38	—	—	—	—	—	—	120,68	120,92
14. 2. 34	71,33	71,47	—	—	*80,22	80,38	*69,43	69,57	*78,12	78,28	—	—	—	—	—	—	120,63	120,87
15. 2. 34	71,33	71,47	—	—	*80,20	80,36	*69,40	69,54	*78,10	78,26	—	—	—	—	—	—	120,60	120,85
16. 2. 34	*71,35	71,49	—	—	*80,80	80,96	*70,—	70,14	*78,72	78,88	—	—	—	—	—	—	120,70	120,94
17. 2. 34	71,30	71,45	—	—	*81,10	81,26	*70,20	70,34	*79,—	79,16	—	—	—	—	—	—	120,78	121,02

*) Nominelle Notierungen.



Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	12. 2. 34	13. 2. 34	14. 2. 34	15. 2. 34	16. 2. 34	17. 2. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz. G.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	63 bz. B.	62 bz. B.	—	—	—	63 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	62 bz.	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	62 bz.	62 etw. bz. B.	—	62 bz. B.	—	63 bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	62 bz.	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	70 bz.	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	25 bz.	25 bz.	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig

Senkung der Gewerbesteuer.

Auf Grund des § 6 des Steuergrundgestezes wird zum Ausgleich von Härten und zur Belebung der Wirtschaft folgendes angeordnet:

1. Die für 1934 festzusetzende Gewerbesteuer wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gesenkt:
   a) Die nach § 14 in Gruppe 5 und 6 erhobene Mindeststeuer um . . . . 50 %
   b) die nach § 14 in Gruppe 1—4 erhobene Mindeststeuer um . . . . . 25 %
   c) die nach Gruppe 11 erhobene Ertragssteuer um . . . . 10 %
2. Bis zur Erteilung des endgültigen Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 1935 bemessen sich die im Kalenderjahr 1935 zu entrichtenden Gewerbesteuervorauszahlungen nach der Veranlagung für 1934 unter Berücksichtigung der durch Ziffer 1 angeordneten Senkung.

Danzig, den 30. Januar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 1. bis 10. Februar 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Troyl	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	160	2590	151	2775	518	13202	9	135	1570	30650	—	—	239	4470	6	101	1147	24700
Holz . .	4	90	29	461	—	—	60	1037	5	80	648	9831	603	10690	788	13958	35	608
Getreide . Saaten .	419	6285	—	—	—	—	138	1919	440	6600	—	—	115	1758	259	3960	—	—
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Naphtha .	12	180	7	103	—	—	—	—	60	881	—	—	—	—	—	—	9	120
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	218	2	31	—	—
Kartoffelmehl . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz . .	2	30	1	15	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	2	30	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen .	11	170	23	305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch.Güter	277	2615	76	981	147	2172	328	5100	30	426	23	396	6	50	21	222	1	15
Cellulose .	—	—	—	—	—	—	—	—	9	143	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	41 Wagg.	4 Stck.	4 Stck.	—	—	—	119 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berichtsabschnitt vom 11. bis 20. Februar 1934.

Bezeichnung des Gutes	Leege Tor Wagg.	Leege Tor To.	Olivaer Tor Wagg.	Olivaer Tor To.	Freibezirk Wagg.	Freibezirk To.	Zollinland Wagg.	Zollinland To.	Weichselbahnhof Wagg.	Weichselbahnhof To.	Strohdeich Wagg.	Strohdeich To.	Kaiserhafen Wagg.	Kaiserhafen To.	Holm Wagg.	Holm To.	Troyl Wagg.	Troyl To.
Kohlen .	160	2595	228	3975	659	17053	26	640	1842	35526	—	—	337	5860	1	15	899	18671
Holz . .	3	45	29	442	—	—	64	1139	5	77	522	9410	515	8781	630	11240	41	649
Getreide . Saaten .	356	5340	—	—	—	—	262	4015	265	3975	—	—	108	1655	322	4873	—	—
Zucker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	14	205	7	89	—	—	—	—	30	441	—	—	—	—	—	—	11	150
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse .	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	112	—	—	—	—
Kartoffelmehl .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz . .	6	90	2	30	—	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . . .	3	30	—	—	—	—	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement .	7	105	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen .	10	155	15	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter .	347	3105	76	920	82	1192	345	5320	15	215	30	488	1	15	2	15	—	—
Cellulose .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh, Pferde	65 Wag.	2 Stück	—	—	—	—	—	16 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. Februar 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 2. 34	3	45	86	1303	26	390	1	15	17	256	—	—	4	50
2. 2. 34	2	30	73	1100	20	295	2	30	17	255	1	15	2	30
3./4. 2. 34	4	60	91	1385	30	452	—	—	35	525	3	45	4	60
5. 2. 34	2	30	194	2923	8	120	—	—	12	175	1	15	1	10
6. 2. 34	3	45	92	1415	13	195	—	—	10	142	13	195	2	10
7. 2. 34	6	90	60	913	12	181	—	—	12	175	5	75	—	—
8. 2. 34	3	45	52	785	22	332	1	15	25	370	—	—	2	20
9. 2. 34	4	60	86	1296	17	255	—	—	21	315	4	60	—	—
10. 2. 34	6	90	182	2741	43	648	2	30	27	405	2	30	5	75
12. 2. 34	2	30	190	2855	41	641	—	—	20	304	1	15	3	32
13. 2. 34	4	60	126	1910	15	225	2	30	14	210	—	—	1	16
14. 2. 34	6	90	91	1373	21	326	—	—	12	180	1	15	1	15
15. 2. 34	3	45	112	1688	20	314	1	15	12	185	—	—	1	15
Gesamt	48	720	1435	21687	288	4374	9	135	234	3497	31	465	26	333

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 12 u. 13 vom 12. u. 14. Februar 1934.

Pos. 97 Abkommen über die Begrenzung der Herstellung und über die Regelung der Verteilung betäubender Mittel sowie Unterzeichnungsprotokoll, unterschrieben in Genf am 13. Juli 1931.

Pos. 100 Verordnung des Ministerrates vom 20. Januar 1934 über Aenderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. April 1930 betreffend Zollstatistik.

Pos. 111 Verordnung des Finanzministers vom 30. Januar 1934 herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel betreffend Pauschalisierung der Gewerbeumsatzsteuer für kleine Unternehmungen.

Verzollung von Quebrachoextrakt.

Rundschreiben
des Finanzministeriums T. 7 vom 31. Januar 1934.
(Monitor Polski Nr. 35 vom 13. Februar 1934, Position 49.)

Wegen der Schwierigkeiten, die in den Zollämtern bei der Unterscheidung von trockenem Quebrachoextrakt, der sich in trockenem Wasser auflöst, von dem gleichen Extrakt, der sich nicht in kaltem Wasser auflöst, auftreten, erläutert das Finanzministerium, daß als trockener Quebrachoextrakt, der sich in kaltem Wasser auflöst, jeder trockne sulfitierte sowie nicht sulfitierte Quebrachoextrakt anzusehen ist, der jedoch bei der Auflösung einen Satz von nicht mehr als 5% der zur Untersuchung genommenen Extraktmenge hinterläßt.

Nicht sulfitierte Extrakte, die einen in kaltem Wasser nicht löslichen Satz über 5% zurücklassen, sind als nicht lösliche Extrakte anzusehen.

Verzollung von Buchenlatten zur Herstellung von Bugmöbeln.

Rundschreiben
des Finanzministeriums T .8 vom 3. Februar 1934.
(Monitor Polski Nr. 35 vom 13. Februar 1934, Position 50.)

Hierdurch wird erläutert, daß zur Herstellung von Bugmöbeln bestimmte Buchenlatten, 6 cm stark und 16 cm und weniger breit, darunter Latten von einer

Breite von 11 cm bis 16 cm einschließlich, nicht länger als 250 cm, nach den entsprechenden Punkten der Position 753 des Zolltarifs unter Anwendung der durch die Anmerkung zu dieser Position vorgesehenen Bestimmungen zu verzollen sind.

Die obigen Erzeugnisse machen von den oben genannten Rechten nur dann Gebrauch, wenn sie von Fabriken zur Herstellung von Bugmöbeln eingeführt werden, und wenn sie ausschließlich zur Herstellung solcher Möbel bestimmt sind. Für andere Zwecke bestimmte Buchenlatten sind nach den entsprechenden Positionen abhängig von dem Fertigstellungsgrad zollpflichtig.

Buchenlatten zur Herstellung von Bugmöbeln, gedreht, auch mit Zapfen, sind nach P. 2 der Position 753 unter Anwendung der Anmerkung zu verzollen.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu den Tarifstellen 81, 353, 212, 222, 1124.

D IV 31681/2/33 vom 15. 12. 33.

1. Durch die Verordnung vom 28. 10. 33 über die Aenderung des Einfuhrzolltarifs ist in Tarifstelle 81 statt „Fenchel" „Dill" gesetzt worden. Die Bezeichnung „Dill" umfaßt sowohl Fenchel (Feniculum officinale), als auch gewöhnlichen Dill (Anethum graveolens). Beide Gewürze sind daher in die Ueberschrift zu Tarifstelle 81 der deutschen Uebersetzung des Zolltarifs einzufügen.

2. Chloressigsäure der Tarifstelle 353/2 umfaßt alle chemischen Abarten dieser Säure, also Monochloressigsäure, Dichloressigsäure und Trichloressigsäure (Acidum mono —, di—, trichloraceticum).

3. Durch die in Punkt 1 genannte Verordnung ist der Punkt 3 der Tarifstelle 212, sowie die Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifstelle 222 und der Punkt 3 der Tarifstelle 1124 aufgehoben worden.

4. Hinter den Worten „mit Ausnahme von Sonnenblumenöl" der Tarifstelle 212/2 Anm. ist in der Verordnung vom 28. 10. 33 ein Komma zu setzen, sodaß sich die Worte „mit einem Gehalt von 2½% und mehr an freien Fettsäuren" auf „die von Punkt 2 Buchstabe b) umfaßten Oele" beziehen, nicht aber auf die Worte „mit Ausnahme von Sonnenblumenöl".

T 5992/33 vom 2. 1. 34.

Zu Tarifstelle 82.

D IV 24941/2/33 vom 11. 12. 33.

Estragon-Gewürzkraut ist nach Tarifstelle 82/5 als getrocknetes Gewürz zu verzollen.

T 5998/33 vom 22. 12. 33.

Zu Tarifstelle 636.

D IV 33540/2/33 vom 30. 12. 33.

Unter den in Tarifstelle 636 genannten Läufern, Teppichen und Fußmatten aus nicht besonders genannten Pflanzenfaserstoffen sind aus Pflanzenfaserstoffen der Gruppe 45 hergestellte Waren zu verstehen.

T 24/34 vom 8. 1. 34.

Zu Tarifstelle 663.

D IV 31643/2/33 vom 14. 12. 33.

Balatum, eine Linoleumnachahmung aus geteerter Pappe, ist nach Tarifstelle 663 zollpflichtig.

T 5990/33 vom 22. 12. 33.

Zu Tarifstelle 800.

D IV 31282/2/33 vom 11. 12. 33.

Ruberoid-Dachpappe, eine Wollfilzpappe, die mit Asphalt imprägniert ist und zur Isolierung dient, ist nach Tarifstelle 800/1 zu verzollen.

T 5987/33 vom 3. 1. 34.

Zu Tarifstelle 821.

D IV 31684/2/33 vom 8. 1. 34.

Die Anmerkung hinter der Tarifstelle 821 bezieht sich nur auf die Tarifstellen 797—805, 809—817 und 819—821; sie bezieht sich mithin nicht auf die hinter der Tarifstelle 821 stehenden Tarifstellen.

T 210/34 vom 17. 1. 34.

Zu Tarifstelle 994.

D IV 34689/2/33 vom 30. 12. 33.

Zangen aus Aluminium, mit denen Ohrmarken bei Rindvieh angebracht werden, sind nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen, da sie im Tarif nicht besonders genannte Werkzeuge aus den von den Tarifstellen 977—981 umfaßten Metallen darstellen.

T 111/34 vom 11. 1. 34.

Zu Tarifstelle 994.

D IV 32412/2/33 vom 21. 12. 33.

Kabelklemmen aus bearbeiteter Kupferbronze ohne Zutat anderer Stoffe sind nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen.

T 208/34 vom 16. 1. 34.

Zu Tarifstelle 1014.

D IV 30330/2/33 vom 11. 12. 33.

Haarspangenverschlüsse aus vermessingtem Eisendraht sind als Teile kleiner eiserner Erzeugnisse, mit unedlem Metall überzogen, einfarbig, nach Tarifstelle 1014/1a I zu verzollen.

T 5996/33 vom 23. 12. 33.

Zu Tarifstelle 1047.

D IV 34245/2/33 vom 27. 12. 33.

Seitenbordmotoren für Motorboote sind nach Tarifstelle 1047/1 zu verzollen.

T 73/34 vom 11. 1. 34.

Zu Tarifstelle 1086.

D IV 33529/2/33 vom 19. 12. 33.

Zigarrenholzformen sind als Holzteile von Maschinen und Apparaten nach Tarifstelle 1086 zu verzollen. T 6101/33 vom 29. 12. 33.

Zu Tarifstelle 116.

D IV 33377/2/33 vom 10. 1. 34.

Ungekehlte Heringe, die leicht mit Salz zwecks Konservierung beschüttet sind, sind als abgestorbene Heringe nach Tarifstelle 116/3 zu verzollen. Bei diesen Heringen weist das Innere der Heringe das Aussehen frischer, nicht gesalzener Ware auf.

T 343/34 vom 20. 1. 34.

Polen

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (12. bis 16. 2.) bewegte sich das Warschauer Börsengeschäft in seinem üblichen Rahmen. Bei uneinheitlicher Tendenz waren die Umsätze minimal. An der Devisenbörse herrschte eine ausgesprochene Zurückhaltung. Gleich zu Wochenanfang ließ der Dollarkurs weiter nach, aber der Kursverlust hielt sich in bescheidenen Grenzen, da der Weg bis zur amtlichen Parität nicht mehr weit ist. Stärker verlor das englische Pfund. Ueber die Tschechenkrone ist die Entscheidung noch nicht gefallen. Das erklärte auch die Zurückhaltung der Börse, die sich zu größeren Kronentransaktionen nicht mehr entschließen wollte. In den Warschauer Finanz- und Wirtschaftskreisen waren damit im Zusammenhang sogar Gerüchte in Umlauf, nach welchem sich auch die polnische Regierung dem Schritt Prags anschließen und seine bisherige Haltung zum Goldstandardblock ändern würde. Ein entschiedenes Dementi ließ jedoch keinen Zweifel darüber, daß Regierung und Bank von Polen an der bisherigen Währungspolitik festzuhalten beabsichtigen. Der Valutenmarkt blieb in der Berichtswoche ruhig. Edelmetalle waren stärker nachgefragt und wurden im allgemeinen höher bewertet. Per 16. 2. notierten amtlich: Belgien 123.70, Danzig 173.00, Holland 357.00, London 27.15, New York Check 5.35, Kabel 5.35½, Schweiz 171.40; amtlich nicht notiert: Berlin 109.20, Kopenhagen 121.40, Stockholm 140.15, Italien 46.65; außerbörslich: Dollar 5.34, Golddollar 9.02, Goldrubel 4.64.

Der Rentenmarkt brachte ein größeres Kaufinteresse nicht auf. Selbst die sonst bevorzugten Prämienanleihen wurden nur in kleinen Posten gehandelt. Die Kurse waren leicht abgeschwächt. Die übrigen Staatsanleihen waren schwer unterzubringen. Die meisten Papiere wurden niedriger bewertet. Flau war auch die Stimmung für private Anlagewerte. Kommunalpapiere waren vernachlässigt.

Die Aktienbörse hatte nur geringe Umsätze aufzuweisen. Die Kurse wiesen im allgemeinen keine Veränderung auf. Auf den Markt kam ziemlich viel Material. Im allgemeinen bestand die Neigung, den gegenwärtigen Kursstand zu drücken.

	Nennwert	Dividende	12. 2.	14. 2.	16. 2.
Bank von Polen . .	100	8	86,—	85,75	86,25
Haberbusch-Bier . .	100	8	40,—	—	—
Lilpop-Waggon . . .	25	10	11,30	—	—
Starachowice-Metall .	50	—	—	10,40	—

Herabsetzung der Zuckerpreise in Polen.

Die polnische Regierung hat die Richtlinien für die Zuckerproduktion im Wirtschaftsjahr 1934/35 festgelegt. Im Inlande wird vom 1. Oktober 1934 ab in ganz Polen ein Preis von 75,50 Złoty für 100 Kilogramm loko Bahnstation des Abnehmers gezahlt werden. In diesem Preis ist die Ausfuhrabgabe von 5,50 Złoty enthalten. Zugeschlagen wird noch die Verbrauchssteuer von 38,50 Złoty. Im allgemeinen bedeutet diese Preisfestsetzung eine Ermäßigung von 20 Złoty je dz, in den Ostgebieten Polens beträgt sie jedoch infolge der früheren Preisunterschiede 35—40 Złoty. Den Zuckerfabriken wird für Ausfuhrzucker 17 Złoty je 100 Kilogramm gezahlt werden. Das Ausfuhrkontingent wird mit 90 bis 100 000 Tonnen angenommen. Die westpolnischen Zuckerfabriken werden 46 Prozent des Inlandsbedarfs und die übrigen Zuckerfabriken die restlichen 54 Prozent decken. Diese Verteilung bedeutet eine Erhöhung der Quote für diese Fabriken um annähernd 12 Prozent. Bis zum 20. d. Mts. sollen zwischen den Fabriken und den Zuckerrübenproduzenten die Sammelverträge über die Lieferung geschlossen werden. Für Zuckerrüben für das Inlandskontingent wurden 4 Złoty als Grundpreis festgesetzt, der Preis für das Ausfuhrkontingent muß vereinbart werden. Falls eine Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande kommt, wird die Regierung einen Schiedsspruch fällen.

Belege für die Eintragungen in die Handelsbücher.

Für Warenhäuser, die kleine Artikelmengen an Abnehmer gegen Barzahlung verkaufen aber auch für mittlere und kleine Handelsgeschäfte, die Handelsbücher führen, ist von Bedeutung eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes, die eine sorgfältige Beachtung verdient, wenn die in dieser Entscheidung festgesetzten Folgen einer nicht genau vorschriftsmäßigen Buchführung vermieden werden sollen.

Art. 76, Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes bestimmt, daß, wenn der Kaufmann zum Beweise seiner Selbsteinschätzung die von ihm geführten Handelsbücher anbietet, die Umsatzsteuer nicht anders bemessen werden kann, als auf Grund der Selbsteinschätzung, vorausgesetzt, daß die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt sind. Zur ordnungsmäßigen Führung der Handelsbücher gehört aber der Nachweis der Richtigkeit der Eintragungen durch beigelegte Rechnungen und Dokumente.

Ein Kaufmann, der Handelsbücher führte, konnte für den im Kleinverkauf erzielten Umsatz keine Belege für die Richtigkeit der bezüglichen Eintragungen in den Handelsbüchern beibringen, weil es, wie er angab, im Kleinverkauf an Konsumenten, nach den Handelsgewohnheiten die Ausstellung von Rechnungen und Dokumenten nicht üblich ist und auch in den Gesetzesvorschriften nicht vorgesehen ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht lehnte aber diese Verantwortung ab. Die Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung — erklärt das Oberste Verwaltungsgericht — setzen voraus, daß jegliche Eintragung in den Handelsbüchern auf Grund von Dokumenten und Rechnungen erfolgt, die die Richtigkeit der Eintragungen dartun. Auch für die auf den fraglichen Kleinverkauf sich beziehenden Eintragungen müssen demgemäß Belege in irgend einer Form beigebracht werden. Beispielsweise können als Belege für diese Art des Umsatzes detaillierte Zusammensammenstellungen über den Tagesumsatz oder die Kassenblocks gelten. Aber das Fehlen von Belegen in jeder Form sei ein hinreichender Grund für die Ablehnung der Handelsbücher als Grundlage für die Steuerbemessung, da sie nicht als ordnungsmäßig geführt anerkannt werden können. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 10. Juni 1933, Reg.-Nr. 2609-31.)

Deutsches Reich

Tagungen und Vortragsveranstaltungen auf der Großen Technischen Messe und Baumesse Leipzig 1934.

Die Große Technische Messe und Baumesse Leipzig entwickelt sich von Jahr zu Jahr mehr zum Sammelpunkt der gesamten deutschen Technik, und zwar in doppelter Beziehung: Einmal bietet Leipzig die umfassendste und vollständigste Schau der Maschinen, Baustoffe, Geräte und aller industriellen und handwerklichen Erzeugnisse, zum anderen wird die Leipziger Messe aber auch mehr und mehr geistiger Sammelpunkt der Technik. Seit einer Reihe von Jahren werden regelmäßig technische Vortragsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den führenden technischen Verbänden durchgeführt; auch die Reichs- und Länderbehörden benutzen von Jahr zu Jahr stärker die Veranstaltungen der Leipziger Messe als Sprachrohr zur Verkündung ihrer Absichten und Pläne, soweit sie für die auf der Messe vertretenen Wirtschaftszweige wichtig sind. Diese Vortragsveranstaltungen sind für den Einkäufer gleichzeitig Wegweiser für die Auswahl aus dem riesigen Angebot der Messe.

In diesem Jahr ist die Reihe der Veranstaltungen besonders großzügig und planvoll aufgebaut. Am Montag bis Freitag der Meßwoche — 5. bis 9. März — finden Fachtagungen der verschiedenen Zweige der Technik statt; Höhepunkt und Ausklang der Veranstaltungen bildet der „Tag der deutschen Technik“ am Sonnabend und Sonntag, den 10. und 11. März.

Die technischen Veranstaltungen beginnen mit einer Hochbautagung am Montag vormittag, in der die Frage der vorstädtischen und ländlichen Siedlung, sowie die neuesten Ergebnisse der Bauforschung zur Behandlung kommen. Eröffnet wird diese Tagung und damit die Reihe der Messevorträge überhaupt durch eine Begrüßungsansprache des sächsischen Arbeitsministers Dr. Schmidt „Die Bedeutung der Leipziger Baumesse für die Bauwirtschaft.“

In der am Montag nachmittag anschließenden Straßenbautagung werden der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. F. Todt, und seine Mitarbeiter über Arbeiten und Aufgaben des Straßenbaues berichten.

Die für die Architekten und alle Kreise der Bauwirtschaft wichtige Frage der Beheizung von Wohnräumen wird am Mittwoch vormittag in der Vortragsreihe „Oefen und Herde“ behandelt, in der von führenden Fachleuten die technischen Fortschritte in der feuerungstechnischen und konstruktiven Entwicklung der Oefen und Herde behandelt werden.

Die Mitwirkung der Technik an den wichtigen Aufgaben der Bekleidung und Ernährung kommt in zwei weiteren Veranstaltungen zum Ausdruck, und zwar in den Vorträgen über „Fortschritte im Textilmaschinenbau“ am Mittwoch vormittag und in den Vorträgen über „Nahrungsmitteltechnik“ am Donnerstag. Gerade die Ernährungswirtschaft spielt in Deutschland zurzeit eine ausschlaggebende Rolle; die Vorträge, die die technischen Hilfsmittel bei der Gewinnung, Konservierung und Verteilung der Nahrungsmittel behandeln, dürfen wiederum auf besonderes Interesse in den Fachkreisen rechnen.

Die „Betriebstechnische Tagung“ findet in diesem Jahre zum zehnten Male auf der Leipziger Messe statt. Es sind wiederum zwei Vortragsreihen vorgesehen, deren erste am Freitag das „Härten“ von Werkzeugen und Maschinenteilen behandeln wird, während am Sonnabend die Einrichtungen und Werkzeuge des „Schmiedens“ besprochen werden.

Eine Fachsitzung Getriebelehre, die von der Reuleaux-Gesellschaft veranstaltet wird, wird besonders in unterrichtlicher Beziehung Interesse finden.

Der „Tag der deutschen Technik“ ist eine Veranstaltung, die in diesem Jahre erstmalig zur Durchführung kommt. Träger dieser Tagung sind der Kampfbund der Deutschen Architekten und Ingenieure (KDAI), der Deutsche Techniker-Verband (DTV) in der Deutschen Arbeitsfront, der Reichsbund Deutscher Technik (RDT) und das Leipziger Meßamt.

In den genannten Verbänden ist die Gesamtheit der Deutschen Technik zusammengeschlossen. So wird auch die öffentliche Kundgebung am zweiten Messesonntag die Bedeutung der Technik im nationalsozialistischen Staat nachdrücklich betonen. Auf dieser Kundgebung werden u. a. der Reichsstatthalter in Sachsen M. Mutschmann und der Staatssekräter am Reichswirtschaftsministerium Dipl.-Ing. G. Feder sprechen, ferner der bekannte Führer der Saarwirtschaft Kommerzienrat Dr.-Ing. e. h. H. Röchling, Völkingen-Saar und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. F. Todt, dem ja auch die Bildung der Reichskammer der Deutschen Technik übertragen ist.

Diese großzügige Reihe von Vorträgen bildet gewissermaßen die geistige Unterbauung des auf der Messe gegenständlich Gezeigten. Die Qualität, die heute allein für die Einführung deutscher Ware auf dem Weltmarkt ausschlaggebend ist, wird durch die geistige und wissenschaftliche Arbeit der deutschen Ingenieure gewährleistet. Auf der Leipziger Messe wird die enge Verbindung zwischen der Wirtschaft und ihrer praktischen Anwendung durch das Ineinandergreifen der hochstehenden Vortragsveranstaltungen und der Ausstellungsgegenstände der Messe nachdrücklich unter Beweis gestellt.

Druck von A. Schroth, Danzig